

Hygienekonzept für die Nutzung des Kultursaals während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Corona-Verordnung und der Grundsätze für die Belegung des Kultursaals ist die Nutzung des Kultursaals nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Teil A:

Teil A dieses Hygienekonzepts gilt wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 35 beträgt und keine Warnstufe nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Der Kultursaal darf unabhängig von der Art der Nutzung nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.
2. Als Nachweise nach Nr. 1 sind nur die in der Corona-Verordnung genannten zulässig.
3. Beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten des Kultursaals sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten.
4. Während des Aufenthalts haben alle Personen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske ist. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine sonstige Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus nicht erforderlich
 - für die Dauer der Teilnahme an sportlichen oder vergleichbaren Aktivitäten mit Bewegung einschließlich therapeutischer Maßnahmen;
 - während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz;
 - wenn die Art der Tätigkeit, des Angebots oder der Veranstaltung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.
5. In den Räumlichkeiten des Kultursaals dürfen sich maximal 40 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Beschränkung gilt nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.
6. Direkt nach dem Betreten des Gebäudes hat sich jede Person in den sanitären Anlagen im Erdgeschoss die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
7. Die Innentür und die Fenster des Kultursaals sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
8. Bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 25 Teilnehmenden hat die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) aller Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht im Kultursaal aufhalten und nicht an den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

9. Die Reinigung des Kultursaals erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen sowie Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden. Die werden häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).
10. Im Übrigen sind die Veranstalterinnen/Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes. Dies gilt insbesondere dafür, dass Personen die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllen. Die Veranstalterinnen/Veranstalter haben zudem für ihre Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen, das das vorliegende Hygienekonzept ergänzt, soweit dies erforderlich ist.
11. Die Gemeinde behält sich vor, den Kultursaal bei Bedarf auch kurzfristig für die Öffentlichkeit zu sperren. Die betroffenen Personen werden schnellstmöglich über die Sperrung informiert.

Teil B:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Abweichend von Teil A Nr. 1 darf der Kultursaal unabhängig von der Art der Nutzung nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft oder genesen sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung
2. Abweichend von Teil A Nr. 5 dürfen sich maximal 20 Personen gleichzeitig im Kultursaal aufhalten. Die Beschränkung gilt nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.

Teil C:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils C gelten abweichend und ergänzend zu Teil A und B nur, wenn mindestens die Warnstufe 2 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Abweichend von Teil B Nr. 1 muss jede Person zusätzlich zum Impf- oder Genesungsnachweis ein negatives Testergebnis nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige und Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.
2. Abweichend von Teil B Nr. 2 dürfen sich maximal zehn Personen gleichzeitig im Kultursaal aufhalten. Die Beschränkung gilt nicht für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.

3. Abweichend von Teil A Nr. 4 muss jede Person, die danach eine medizinische Maske zu tragen hat, zwingend eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder vergleichbar tragen.
4. Abweichend von Teil A Nr. 8 hat die Datenerhebung und Dokumentation bereits bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 15 zu erfolgen.

Teil D:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils D gelten abweichend und ergänzend zu Teil A bis C nur, wenn mindestens die Warnstufe 3 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Mit Ausnahme der in § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen ist die Nutzung des Kultursaals unzulässig.
2. Abweichend von Teil B Nr. 2 hat die Datenerhebung und Dokumentation bereits bei einer Teilnehmerzahl von mehr als zehn zu erfolgen.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 24.11.2021



Alexander von Söggern
Bürgermeister